

BDEW · Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz
Naturschutz und Energie N II 3
Robert-Schuman-Platz 3

53175 Bonn

ausschließlich per E-Mail an: [REDACTED]

Stellungnahme zum Ordnungsverfahren zur Zweiten Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMUV hat mit Frist zum 08.12.2022 die Möglichkeit der Stellungnahme zur Zweiten Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) eingeräumt. Auf Grund der sehr kurzen Zeit von zwei Tagen ist es nicht möglich, eine umfängliche Stellungnahme abzugeben.

Der BDEW teilt jedoch die Sorge der Bundesregierung, dass es einzelnen Wirtschaftsakteuren mangels Zertifizierung bis Ende des Jahres 2022 nicht möglich sein wird, nachhaltige Biomasse im Sinne der BioSt-NachV für die Herstellung von Strom zu zertifizieren und einzusetzen. Der BDEW begrüßt daher eine Fristverlängerung, ist jedoch der festen Überzeugung, dass eine Verlängerung der Frist bis zum 30.04.2023 nicht ausreichend ist. Es ist abzusehen, dass sich die großen Probleme der Zertifizierung nach BioSt-NachV bis zum Frühjahr 2023 nicht auflösen lassen und so weiterhin Verluste der Vergütung bei Biomasseanlagen drohen, was ein Stilllegen der Produktionsanlagen nach sich ziehen würde.

Zudem muss eine Fristenregelung der BioSt-NachV für die Zertifizierung des Biomasseeinsatzes in EEG-Anlagen zwingend in Zusammenhang mit den Zertifizierungspflichten für BEHG-Verantwortliche (insbesondere Biomethan-Lieferanten; EBeV 2030) und EU-Emissionshandel (Anlagenbetreiber, die Biomasse einsetzen; EHV 2030) gesehen werden. Bei den letzteren beiden Sachverhalten droht jeweils der Verlust des

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem [Register der Interessenvertreter \(europa.eu\)](https://register.europa.eu/) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: [R000888](https://www.lobbyregister.de/entry/20457441380-38). Registereintrag europäisch: [20457441380-38](https://register.europa.eu/)

Berlin, 08.12.2022

Gi / IT

[REDACTED]
Abteilungsleiterin
Transformation Gas, klimaneutrale
Gase und Versorgungssicherheit

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

www.bdew.de

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Hauptgeschäftsführung
Kerstin Andrae (Vorsitzende)
Andreas Gentsch
Dr.-Ing. Anke Tuschek
Martin Weyand

USt-IdNr: DE 814902527
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B

BDEW-Vertretung bei der EU
Avenue de Cortenbergh 52
1000 Brüssel
Belgien

Bankverbindung
Berliner Volksbank
IBAN: DE80 1009 0000 8848 0410 00
BIC: BEVODE33

„Nullemissionsfaktors“, wenn kein Nachhaltigkeitszertifikat für die Biomasse vorgelegt werden kann.

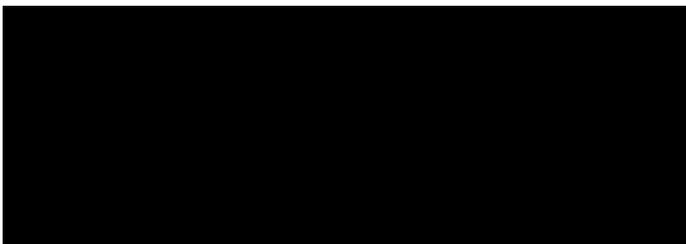
Alle drei Klimaschutzbereiche konkurrieren um die gleichen Zertifizierer jedoch mit unterschiedlichen Fristen. Nach Ansicht des BDEW sollte im Einklang mit der Fristensetzung nach den § 3a EHV 2030 (Referentenentwurf) und § 8 Abs. 9 EBeV 2030 (Kabinettsentwurf) und zur Vermeidung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes durch unterjährige Regelungen einheitlich der 31.12.2023 als Frist festgelegt werden.

Darüber hinaus sollte die Bundesregierung (BMUV gemeinsam mit dem BMWK) dringend prüfen, wie die Anforderungen an die Zertifizierung der Nachhaltigkeit vereinfacht werden können. Neben einer einheitlichen Frist ist es erforderlich, dass Zertifizierungen nach verschiedenen Klimaschutzinstrumenten – jedoch oft für dasselbe Produkt wie beispielsweise Biometan – in einem Zertifizierungsprozess erfolgen können. So könnte beispielsweise ermöglicht werden, dass für Anlagen, die den Nachhaltigkeitskriterien aber nicht den THG- Minderungsvorgaben unterliegen, die THG-Reduktionsberechnung und Ausweisung nur optional erfolgen muss.

Dies gilt es für ein effizientes Zertifizierungsverfahren und zur Reduzierung des aktuell immensen Verwaltungsaufwandes schnellstmöglich umzusetzen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Abteilungsleiterin